

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Die Ministerin



Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den

Präsidenten des Landtags

Nordrhein-Westfalen

Herrn André Kuper MdL

Platz des Landtags 1

40211 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE
18/3185**

A03, A07

4. November 2024

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

bei Antwort bitte angeben

Dr. Edgar Voß

Telefon 0211 837-2370

Telefax 0211 837-2505

edgar.voss@mkjfgfi.nrw.de

Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07

Sitzung des Ausschusses für Gleichstellung und Frauen am 7. November 2024

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

zu den o.g. Fragen der Fraktionen bin ich um einen schriftlichen Bericht gebeten worden.

Dieser Bitte komme ich hiermit gerne nach und übersende zur Information der Mitglieder des Integrationsausschusses den beigefügten Bericht.

Mit freundlichen Grüßen

Josefine Paul

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 837-2000
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkjfgfi.nrw.de
www.mkjfgfi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 709 (HST Stadttor)
707 (HST Wupperstraße)

Bericht der Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration

zu den Fragen der Fraktionen zum „Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2025 (Haushaltsgesetz 2025)“ zu den relevanten Kapiteln des Einzelplans 07 Sitzung des AGF am 7. November 2024

Fragen der SPD-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2025

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2025 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2025 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2025 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht beziehungsweise nur zum Teil erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren. Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen beziehungsweise waren nur teilweise möglich.

Infolge dessen kann auch kein beziehungsweise nur zum Teil ein Vergleich mit den Zuweisungen des Vorjahres 2024 erfolgen.

07 030 684 70 Förderung der Familienhilfe und Familienpolitik
--

Fragen:

1. Wieso werden die Mittel für die Schwangerschaftsberatung für Flüchtlinge in Höhe von 777.800 Euro komplett gestrichen?

Antwort der Landesregierung:

Insgesamt steigen die Gesamtausgaben im EP 07 im Haushaltsplanentwurf 2025 um rund 675 Mio. Euro an. Ausgabensteigerungen ergeben sich insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie im Bereich Flucht.

Wichtige Vorhaben des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration sind weiterhin im Haushaltsplanentwurf 2025 abgebildet. Zugleich wurden angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen, Effizienzreserven gehoben und politische Prioritäten innerhalb des EP 07 abgesichert. Soweit dies im Einzelfall erforderlich war, wird dies in den Erläuterungen im Haushaltsplanentwurf kenntlich gemacht.

Schwangere Geflüchtete können sich unverändert in den dafür vorgesehenen Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen beraten lassen. Das Land trägt gem. Schwangerschaftskonfliktgesetz dafür Sorge, dass mit den Beratungsstellen für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Der Versorgungsschlüssel wird alle fünf Jahre neu berechnet. Hierbei werden alle von IT NRW erfassten Einwohnerinnen und Einwohner von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt, sodass die Beratung gewährleistet ist.

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder und Jugendliche im Fokus der Politik der Landesregierung.

2. Welche Träger sind von der Streichung betroffen (bitte Trägername, Projekt und Standort benennen)?

Antwort der Landesregierung:

Träger	Einrichtung	PLZ	Ort
Landesverband donum vitae NRW e.V.	Geschäftsstelle des Landesverbandes donum vitae NRW e. V.	50667	Köln
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Aachen e.V.	EVA, Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaft und Schwangerschaftskonflikte	52477	Alsdorf
Diakonie Düsseldorf	Evangelische Beratungsstelle Altstadt Schwangerschaftsberatungsstelle	40233	Düsseldorf
Sozialdienst kath. Frauen und Männer Düsseldorf e.V.	Esperanza Schwangerenberatung	40476	Düsseldorf
pro familia Ortsverband Duisburg e.V.	Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung, Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	47051	Duisburg
Diakoniewerk Essen	Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	45127	Essen
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.	AWO Beratungszentrum Lore-Agnes-Haus	45141	Essen
Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.	AWO Beratungsstelle in der Uni-Frauenklinik	45147	Essen
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Leverkusen e.V.	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Partnerschaft	51379	Leverkusen
donum vitae im Rheinisch Bergischen Kreis e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	51465	Bergisch Gladbach
Stadt Köln	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Gesundheitsamt der Stadt Köln	50667	Köln
Oberbergischer Kreis	Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte, Soziale Dienste des Gesundheitsamtes	51643	Gummersbach
Landeshauptstadt Düsseldorf	Sozialmedizinische Familienberatungsstelle des Gesundheitsamtes	40227	Düsseldorf
Frauen helfen Frauen e.V.	Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung	53879	Euskirchen
Diakonisches Werk Mönchengladbach gGmbH	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	41236	Mönchengladbach
Diakonisches Werk des Evangelischen Kirchenkreises Lennep	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle, Bereich Jugend und Familie	42853	Remscheid

donum vitae im Kreis Euskirchen e.V.	Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung, donum vitae im Kreis Euskirchen e.V.	53894	Mechernich
donum vitae e.V. Kreis Mettmann	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	40721	Hilden
Caritasverband Oberhausen e.V.	Schwangerenberatung	46049	Oberhausen
Caritasverband Remscheid e.V.	Schwangerschaftsberatungstelle	42853	Remscheid
SKFM Mettmann e.V.	Beratungsstelle für Schwangere und ihre Familien	40822	Mettmann
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	52062	Aachen
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	44787	Bochum
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	53111	Bonn
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	32756	Detmold
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	40225	Düsseldorf
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	33330	Gütersloh
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	47799	Krefeld
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	51373	Leverkusen
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	41236	Mönchengladbach
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	48151	Münster
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	46047	Oberhausen
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	45657	Recklinghausen
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	58332	Schwelm
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	42697	Solingen
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	58453	Witten
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	42103	Wuppertal
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	50674	Köln-Zentrum
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	50765	Köln-Chorweiler
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	40822	Mettmann
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	33098	Paderborn
pro familia Landesverband NRW e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	53721	Siegburg
Arbeiterwohlfahrt Regionalverband Rhein-Erft&Euskirchen e.V.	Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Familienfragen	50171	Kerpen
Arbeiterwohlfahrt KV Rhein-Oberberg e.V.	Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerenkonfliktberatung der AWO Rhein-Oberberg e.V.	51702	Bergneustadt

Frauen beraten/donum vitae Regionalverband Rhein-Erft e.V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	50126	Bergheim
Diakonisches Werk Bonn und Region - gemeinnützige GmbH	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	53175	Bonn
PariSozial gGmbH für paritätische Sozialdienste im Rhein-Erft-Kreis	Beratungsstelle für Schwangerschaft, Sexualität und Familie	50226	Frechen
Frauenforum Brühl / Hürth e.V.	Frauenforum Brühl / Hürth e.V.	50354	Hürth
Caritasverband für den Oberbergischen Kreis e.V.	Schwangerschaftsberatungsstelle Esperanza	51643	Gummersbach
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mülheim/Ruhr e.V.	Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung und Sexualität	45476	Mülheim an der Ruhr
Diakonie Krefeld & Viersen des Ev. Kirchenkreises Krefeld und Viersen	Psychologische Beratungsstelle Krefeld-Mitte	47799	Krefeld
Diakonisches Werk im Evangelischen Kirchenkreis An der Ruhr	Evangelische Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte im Diakonischen Werk	45468	Mülheim an der Ruhr
Diakonisches Werk im Kirchenkreis Wesel	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	46483	Wesel
Diakonie Wuppertal - Kinder - Jugend - Familie gGmbH	Frühe Hilfen in den Diakoniezentren Barmen und Elberfeld der Diakonie Wuppertal, Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	42275	Wuppertal
donum vitae in Wuppertal	donum vitae - Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	42103	Wuppertal
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Aachen-Land e.V.	Beratungsstelle für Familienplanung und Schwangerschaftskonflikte	52249	Eschweiler
donum vitae Kreisverband Coesfeld e. V.	Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Familienplanung	48249	Dülmen
Diakonie West e.V	Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	48653	Coesfeld
Evangelische Kirchengemeinde Bottrop	Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Partnerschaft	46236	Bottrop
Diakoniewerk Gelsenkirchen und Wattenscheid e.V.	Ev. Beratungsstelle für Ehe- und Lebensfragen, Schwangerschaftskonfliktberatung	45894	Gelsenkirchen
Diakonie West e.V	Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	48599	Gronau
donum vitae Recklinghausen e. V.	Beratungsstelle für Schwangere und Frauen	45657	Recklinghausen
donum vitae für Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck e. V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	45879	Gelsenkirchen
Diakonie West e.V	Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche	48565	Steinfurt
donum vitae Kreisverband Steinfurt e.V.	Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	48431	Rheine
Innosozial gGmbH	Beratungsstelle VARIA	59229	Ahlen
pro familia Ortsverband Bielefeld e.V.	pro familia Beratungsstelle	33615	Bielefeld

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Herford gGmbH	Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	32052	Herford
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Höxter e. V.	AWO-Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	33014	Bad Driburg
Diakonie Paderborn-Höxter e.V.	Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	33102	Paderborn
Soziales Zentrum Dortmund e.V.	Beratungsstelle Westhoffstraße	44145	Dortmund
AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte, Familienplanung, Paar- und Lebensberatung	44135	Dortmund
Ev. Kirchenkreis Hagen	SichtWeise - Ev. Beratungsstelle für Schwangerschaftskonflikte und Partnerschaftsprobleme	58095	Hagen
AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	58095	Hagen
donum Vitae in Paderborn e. V.	donum vitae Hagen, Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle	58095	Hagen
AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	59065	Hamm
donum vitae in Paderborn e. V.	Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle donum vitae	59872	Meschede
Diakonisches Werk des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg	Psychologische Beratungsstelle Plettenberg - Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung	58840	Plettenberg
Frauenwürde NRW e.V.	Mirjam - staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangere	57462	Olpe
AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.	Arbeiterwohlfahrt Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	59555	Lippstadt
AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	59192	Bergkamen
AWO Bezirk Westliches Westfalen e.V.	AWO Beratungsstelle für Schwangerschaft, Familie und Sexualität	44536	Lünen
Diakonie Schwerte gGmbH	Beratungsstelle für Schwangerschaft und Frühe Hilfen	58239	Schwerte
Sozialdienst katholischer Frauen Lüdinghausen e. V.	Schwangerschaftsberatung SkF Lüdinghausen	59348	Lüdinghausen
Sozialdienst katholischer Frauen Bocholt e.V.	Sozialberatung bei Schwangerschaft	46397	Bocholt
SkF im Ostvest e. V.	Schwangerschaftsberatung des SKF im Ostvest e. V.	45711	Datteln
Sozialdienst kath. Frauen e.V. Bochum e. V.	Schwangerschaftsberatungsstelle des SkF Bochum	44807	Bochum
Stadt Bottrop	Beratungsstelle für Schwangerschaftsprobleme und Familienplanung	46236	Bottrop
Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien	Stadt Münster, Schwangerschafts- und Schwangerschaftskonfliktberatung	48153	Münster
Stadt Herne	Stadt Herne, Fachbereich Gesundheit	44649	Herne

3. Welche alternativen Möglichkeiten haben schwangere Flüchtlinge, sich beraten zu lassen? Inwiefern erhalten diese Angebote eine zusätzliche Förderung für diesen Mehraufwand?

Antwort der Landesregierung:

Für Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen sind dies ergänzende Zuwendungen, die über die gesetzliche Förderung nach dem AG SchKG hinaus gewährt werden. Die Fördermittel stehen seit 2022 ausschließlich für Sachkosten, z. B. für Fahrten (Taxi oder Fahrkarten) der Ratsuchenden, z.B. zu Arztbesuchen und Krankenkassen, Kosten für die Abgabe von Verhütungsmitteln bzw. Kostenübernahme (z. B. Spirale) usw. zur Verfügung.

Schwangere Geflüchtete können sich unverändert in den dafür vorgesehenen Schwangerschafts(konflikt)beratungsstellen beraten lassen. Das Land trägt gem. Schwangerschaftskonfliktgesetz dafür Sorge, dass den Beratungsstellen für je 40.000 Einwohner mindestens eine Beraterin oder ein Berater vollzeitbeschäftigt oder eine entsprechende Zahl von Teilzeitbeschäftigten zur Verfügung steht. Der Versorgungsschlüssel wird alle fünf Jahre neu berechnet. Hierbei werden alle von IT NRW erfassten Einwohnerinnen und Einwohner von Nordrhein-Westfalen berücksichtigt, sodass die Beratung gewährleistet ist.

07 030 684 75 CSD-Förderung, #MehrAlsQueer

1. Welche Auswirkungen hat die Absenkung des Ansatzes auf die CSD-Förderung?
2. Plant die Landesregierung eine Anpassung der Höhe der CSD-Förderung, die zuletzt bei 5.000 € lag?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die maximale Fördersumme pro Stadt liegt bei insgesamt 25 eingeplanten Städten bei 3.000 Euro. Zwar wird die CSD-Förderung reduziert, bleibt aber im Grundsatz beibehalten. Workshops bzw. CSD-Treffen werden deswegen nicht finanziert, da in diesem Jahr die Website www.csd.nrw gefördert wurde, die einen Gutteil dieser Aufgaben übernimmt.

3. Mit wie vielen Anträgen zur CSD-Förderung rechnet die Landesregierung in 2025?

Antwort der Landesregierung:

Im Jahr 2024 wurden 25 CSD-Förderungen durch das Queere Netzwerk NRW bewilligt. Dem MKJFGFI liegt noch keine Übersicht der Anträge für das HH-Jahr 2025 vor.

4. #MehrAlsQueer: Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die Arbeit in aktuell besonders herausfordernden Zeiten weitergeht? Wird die Arbeit an anderer Stelle fortgesetzt? Hält die Landesregierung es nicht für notwendig, dass die Arbeit fortgesetzt wird?

Antwort der Landesregierung:

In der insgesamt fünfjährigen Projektlaufzeit von #MAQ wurden zahlreiche Strukturen und Menschen zu den Themen Rassismus und Queerfeindlichkeit in ihrer Intersektion sensibilisiert. Die in diesem Zeitraum erfolgte wichtige Sensibilisierungs- und Empowermentarbeit war somit ein Erfolg. Die Streichung der Fachstelle #MAQ ist trotzdem ein schmerzhafter Einschnitt in Zeiten stark belasteter öffentlicher Haushalte.

Die Ressorts der Landesregierung haben aber insgesamt Einsparungen von rund 3,6 Milliarden Euro gegenüber der ursprünglichen Finanzplanung für das kommende Jahr erbringen müssen. Wo und wie genau, ist Ergebnis eines schwierigen Abwägungsprozesses – auch und gerade mit Blick auf einzelne Projekte. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass die Landesregierung an der Seite der LSBTIQ* Strukturen in NRW steht. Mit dem Haushalt 2025, abgesehen vom Haushalt 2024, werden mehr Mittel bereitgestellt als in allen Haushaltsjahren zuvor. Unverändert bestehen bleibt beispielsweise die Landeskoordination der Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule und Trans* in NRW sowie die Struktur der psychosozialen Beratung für LSBTIQ*, die durch eine neue, siebte Beratungsstelle in Bielefeld gestärkt wird.

07 060 547 13 Sächliche Verwaltungsausgaben Gleichstellung

1. Für welche konkreten Vorhaben wurden die Mittel in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 hieraus bestritten?

Antwort der Landesregierung:

Die Mittel aus diesem Titel waren und sind für folgende Zwecke vorgesehen:

- Finanzierung von Gutachten und Studien u. ä. (z.B. der Fortschreibung des Atlases zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen, Lohnatlas NRW, Fortschreibung Beurteilungsstatistik),
- Durchführung von Veranstaltungen (u.a. zum Internationalen Frauentag, digitaler Fachtag Politische Partizipation, zur Vorstellung des Public Women-on-Board-Index NRW, Veranstaltung "Lohngerechtigkeit", Fachtag Gewalt an Männern),
- Vorbereitung der GFMK 2025,
- Abdeckung des Bedarfs zur Abwicklung des Bundesinvestitionsprogramms "Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen" auf Landesebene,
- Umsetzung der Förderung des Projekts "iGobis" (intelligentes Gewaltopfer-Beweissicherungs- und -Informationssystem) der Rechtsmedizin Düsseldorf im Rahmen der Anonymen Spurensicherung,

- Interdisziplinärer Online-Schulungs-Kurs "Schutz und Hilfe bei häuslicher Gewalt" des Universitätsklinikums Ulm (länderübergreifende Finanzierung, NRW-Anteil),
 - Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit sowie Internetportale (z.B. Landesweite Aktionswoche anl. des Internationalen Tages gegen Gewalt an Frauen, Onlineportal cara, Domain Exit NRW, Videoclip für die GFMK FGM/C, Opferschutzportal + Tarn-App, Homepage für Hotline für gewaltbetroffene Männer, Telefonkosten Männerhilfetelefon) und
 - Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention.
2. Für welche konkreten Vorhaben sollen die Mittel im Haushaltsjahr 2025 verwendet werden?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich, außer für verbindliche Förderzusagen/Bewilligungen.

Die Mittel aus diesem Titel sind für folgende Zwecke vorgesehen:

- Finanzierung von Gutachten und Studien, z.B. der Fortschreibung des Atlases zur Gleichstellung von Frauen und Männern in Nordrhein-Westfalen, dem Lohnatlas NRW, sowie der Durchführung von Veranstaltungen, unter anderem zum Internationalen Frauentag.
 - Weitere Mittel sollen u. a. der Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention sowie der Umsetzung der GFMK 2025 (NRW ist Vorsitzland) dienen.
3. Wieso wurde der Ansatz im Haushaltsjahr 2024 so hoch angesetzt, obwohl die Verausgabung im Haushaltsjahr 2023 gerade einmal ein Drittel so hoch war?

Antwort der Landesregierung:

Die Haushaltsplanungen basieren auf dem voraussichtlichen Ausgabevolumen der geplanten und oder in Vorbereitung befindlichen Maßnahmen und nicht auf den Maßnahmeumsetzungen des Vorjahres.

07 060 686 10 Zuschüsse an den Frauenrat NRW e.V., Düsseldorf
--

1. Aus welchen Mitteln finanziert der Frauenrat NRW die Differenz aus Ausgaben und institutioneller Förderung des Landes in Höhe von 6.150 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Der Eigenanteil basiert im Wesentlichen auf Mitgliedsbeiträgen.

1. Ist beabsichtigt, die Förderpauschalen aus den Förderprogrammen Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen zu kürzen oder zu erhöhen?
2. Wird die Landesregierung für das Förderjahr 2025 eine weitere Dynamisierung der Förderpauschalen in den Förderprogrammen Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen vornehmen? Wie hoch wird die Dynamisierung ausfallen?
3. Werden im Haushaltsjahr 2025 alle Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, die im Haushaltsjahr 2024 gefördert werden, weitergefördert?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die aktuellen Bewilligungen der Förderungen der landesgeförderten Einrichtungen der Frauenunterstützungsinfrastruktur im Bereich „Schutz und Hilfe gewaltbetroffener Frauen“ umfassen einen vierjährigen Bewilligungszeitraum (aktuelle Förderperiode 01.01.2024 bis 31.12.2027), wodurch den Schutz- und Beratungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen eine große Planungssicherheit eingeräumt wird. Die jährlichen Personal- und Sachausgabenpauschalen sind somit gem. den jeweiligen Förderrichtlinien bereits für die gesamte Förderperiode festgesetzt. Die vorgenommene Festsetzung der Personalausgabenpauschalen berücksichtigt eine jährliche 1,5%ige Dynamisierung. Zu dieser jährlichen Dynamisierung erfolgte im Haushaltsjahr 2024 mit Blick auf die Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes zum TV-L zusätzlich eine einmalige Anhebung der Personalausgabenpauschalen um rund 3,3 Prozent.

4. Wie viele Mittel stehen zur Verfügung, um neue Frauenhäuser oder zusätzliche Plätze in bereits geförderten Frauenhäusern in die Landesförderung aufzunehmen?

Antwort der Landesregierung:

Die Planungen des Landes sehen die Förderung der von den landesgeförderten Frauenhäusern zusätzlich geschaffenen Frauenplätze grundsätzlich vor. Ebenso ist der Ausbau des Förderprogramms Frauenhäuser geplant. Konkrete Aussagen zur Umsetzung sind erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber möglich.

5. Mit wie vielen zusätzlichen Frauenhausplätzen in bestehenden und neuen Frauenhäusern plant die Landesregierung für das Haushaltsjahr 2025?

Antwort der Landesregierung:

Betreffend den Ausbau des Förderprogramms Frauenhäuser durch Aufnahme neuer Frauenhäuser hängt die Umsetzung auch von der Realisierung und Ausgestaltung der Planungsvorhaben vor Ort ab. Die Angabe konkreter Platzzahlen für Vorhaben im frühen Planungsstadium ist nicht möglich. Die Förderung von den landesgeförderten Frauenhäusern im Haushaltsjahr 2025 für zusätzliche Frauenplätze ist grundsätzlich geplant. Konkrete Aussagen zur Umsetzung sind erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber möglich und zudem abhängig vom Planungs- und Umsetzungsstand in den einzelnen Frauenhäusern.

6. In wie vielen Frauenhäusern wurde die Einrichtung einer zusätzlichen Fachkraftstelle für die Arbeit mit den begleitenden Kindern noch nicht umgesetzt? Wie hoch wären die zusätzlichen Fördermittel, die das Land zur Verfügung stellen müssten, wenn diese die Förderung in Anspruch nehmen würden?

Antwort der Landesregierung:

Die Förderung der zusätzlichen Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern nehmen 25 Frauenhäuser per Stand 30.09.2024 nicht in Anspruch. Eines dieser Frauenhäuser plant konkret die Inanspruchnahme ab dem Haushaltsjahr 2025. In 45 landesgeförderten Frauenhäusern ist die Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern besetzt, davon in einigen wenigen Fällen mit einer Wochenstundenzahl, die unter einem Vollzeitäquivalent liegt.

Für die Förderung der zusätzlichen Fachkraftstelle für die Arbeit mit Kindern in den Frauenhäusern, die diese Förderung bislang nicht in Anspruch nahmen, beträgt der Mittelbedarf bezogen auf das Haushaltsjahr 2025 und die diesbezüglich festgesetzte Jahresförderpauschale in Höhe von 42.550 Euro insgesamt 1.063.750 Euro (25 x 42.550 Euro). Der Haushaltsentwurf der Landesregierung berücksichtigt diesen Mittelbedarf bei den für die Förderung der Frauenhilfeinfrastruktur bestimmten Ansatzmitteln.

7. Wie viele Mittel stehen zur Verfügung, um zusätzliche allgemeine Frauenberatungsstellen, Fachberatungsstellen und spezialisierte Beratungsstellen zu schaffen?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

8. Welche konkreten Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in der Maßnahmen-
gruppe 3 wurden im Haushaltsjahr 2024 mit welchem Betrag gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Haushaltsausgaben HHJ 2024 zu Kapitel 07 060 TG 61, UT 3

Maßnahme	Voraussichtliche Ausgaben (Euro) im HHJ 2024
Ausbildung zur Leiterin für "Selbstbehauptung/Selbstverteidigung", Fortbildungen Selbstbehauptung/ Selbstverteidigung	23.000,00
Vernetzungsförderung örtlicher/regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen (incl. Aktionswoche) (max. 17.500 Euro pro Koop)	500.000,00
Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zu ASS und sonstiger Maßnahmen zur anonymen Spurensicherung	200.000,00
Projekt i-GOBSIS-pro Rechtsmedizin Düsseldorf ab September 2022 bis Ende 2024 und Anschlussprojekt ab 2025	729.362,00
Förderung von Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen	100.000,00
Fortsetzung Förderprogramm "need-help.nrw"	330.000,00
Summe:	1.882.362,00

9. Welche der bisher geförderten Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen aus der Maßnahmengruppe 3 sollen angesichts der Kürzung des Haushaltsansatzes um 65 Prozent zukünftig nicht mehr gefördert werden?

Antwort der Landesregierung:

Folgende Maßnahmen aus dem benannten Bereich werden voraussichtlich nicht mehr gefördert:

- Förderprogramm "need-help.nrw" (Förderprogramm 2022 angesichts geflüchteter Frauen aus der Ukraine aufgelegt.)
- Ausbildung zur Leiterin für "Selbstbehauptung/Selbstverteidigung", Fortbildungen Selbstbehauptung/Selbstverteidigung (Projekt des Landessportbundes, um Übungsleiterinnen zu schulen, die Selbstverteidigungskurse für Mädchen durchführen)

10. Wie wirken sich die Kürzungen auf die Förderung bestehender und neuer Kooperationen im Bereich der Anonymen Spurensicherung aus?

Antwort der Landesregierung:

Die Kürzung hat keine Auswirkung auf die Förderung bestehender und neuer Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen.

11. Hält es die Landesregierung für realistisch, unter den gegebenen Bedingungen des Haushalts 2025 und der mittelfristigen Finanzplanung die Ziele der Istanbul-Konvention wie geplant umzusetzen?

12. Wie beabsichtigt die Landesregierung, angesichts der deutlichen Kürzung der Mittel, die Ziele der Istanbul-Konvention in NRW umzusetzen?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen 11 und 12 bezüglich Titel 684 61 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den Staat auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) und in allen Bereichen staatlichen Handelns adressiert. Insofern werden Maßnahmen, die der Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene dienen, nicht alleine aus Mitteln des Kapitels 07 060 TG 61 finanziert, sondern ebenso aus Einzelplänen anderer Ressorts sowie weiterer Kapitel des Einzelplans 07.

Die Landesregierung beabsichtigt, eine Gesamtstrategie in Form eines Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene zu entwickeln, die alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfasst. Die für die Entwicklung des Landesaktionsplans benötigten Haushaltsmittel sind im Haushaltsentwurf 2025 berücksichtigt.

07 060 686 62 Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

1. Wieviele Mittel wurden im Haushaltsjahr 2024 für die Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf veranschlagt?

Antwort der Landesregierung:

Für die Förderung der Kompetenzzentren Frau und Beruf werden im Haushaltsjahr 2024 Landesmittel in der Höhe von rund 5 Mio. Euro eingesetzt (Bewilligungssumme: 4.950.965 Euro).

2. In welchen Arbeitsmarktregionen gibt es bislang keine Kompetenzzentren für Frau und Beruf?

Antwort der Landesregierung:

Wie bereits in der Sitzung des AGF am 01.02.2024 im Rahmen des Berichts der Landesregierung "Kompetenzzentren Frau und Beruf: Aktueller Sachstand nach Start der neuen Projektlaufzeit am 01.12.2023" (TOP 5) mitgeteilt, konnte in der Region Siegen-Wittgenstein / Olpe keine Bewilligung erteilt werden, weil kein neuer Förderantrag eingereicht wurde.

3. Könnten unter den gegebenen Haushaltsbedingungen für das Jahr 2025 weitere Kompetenzzentren für Frau und Beruf in unversorgten Arbeitsmarktregionen geschaffen werden?

Antwort der Landesregierung:

In einer von 16 Arbeitsmarktregionen konnte keine Bewilligung ausgesprochen werden. Dies war nicht haushalterisch begründet, sondern beruhte auf Entscheidungen in der Region. Seitdem wurde kein erneutes Interesse an einer Förderung aus der Region Siegen-Wittgenstein / Olpe signalisiert. Ein Förderantrag wird daher nicht erwartet.

4. Ist geplant, die Förderpauschalen für die Kompetenzzentren Frau und Beruf im Haushaltsjahr 2025 zu kürzen oder zu erhöhen?

Antwort der Landesregierung:

Die Förderungen der Kompetenzzentren basieren auf einer Förderrichtlinie mit Gültigkeit bis zum 30. November 2027. Bis dahin sind die Finanzierungsbedingungen gesichert.

5. Welche weiteren konkreten Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen wurden im Haushaltsjahr 2024 mit welchem Betrag gefördert?

Antwort der Landesregierung:

Haushaltsausgaben HHJ 2024, Kapitel 07 060 TG 62:

Maßnahme	voraussichtliche Ausgaben (Euro) im HHJ 2024
Mädchensportkalender Kalendrina	24.000,00
FrauenOrte (Projekt des Frauenrates NRW)	138.750,00
Projekt Misch dich ein (Ruhr Uni Bochum)	20.000,00

Förderung Personalstelle Lila.bunt-Tagungshaus	70.200,00
Projekt Spotlight - Antifeminismus erkennen und begegnen (Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e. V.)	65.000,00
Projekt Be The Change (Ruhr Universität Bochum)	141.000,00
Förderung LAG-Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	189.400,00
Projekt PerMenti NRW (Grone Bildungszentrum gGmbH)	245.596,00
15 Kompetenzzentren Frau und Beruf	4.953.849,69
Förderung von insg. 2 Einrichtungen zur Beratung von Prostituierten (Kober/Madonna)	391.000,00
Förderung einer Landeskoordinierungsstelle für weibl. und männl. Prostituierte	250.000,00
Summe:	6.488.795,69

6. Welche der bisher geförderten Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen sollen angesichts der Kürzung des Haushaltsansatzes zukünftig nicht mehr gefördert werden?

Antwort der Landesregierung:

Folgende Maßnahmen aus dem benannten Bereich werden voraussichtlich nicht mehr gefördert:

- Mädchensportkalender Kalendrina (Print-Kalender des BRSNW und der Sportjugend im Landessportbund NRW von und für Mädchen mit und ohne Behinderung.)
- Projekt „Misch dich ein“ (Förderung von kommunalpol. Engagement bei Studentinnen an zwei Universitäten)

07 080 686 68 Maßnahmen im Querschnitt “Gesellschaftliche Teilhabe und Integration Eingewanderter“ und “LSBTIQ*“

1. Der Teil-Ansatz wird von 120.000 Euro in 2024 auf 0 Euro gesenkt. Welche Auswirkungen hat die Streichung auf die bisher geleistete Arbeit?

Antwort der Landesregierung:

Es handelt sich bei dem genannten Betrag um den hälftigen Anteil einer gemeinsamen Finanzierung des Einzelprojektes aus den Kapiteln 07 030 und 07

080, welches von 2019 noch bis Ende 2024 (zunächst für 3 Jahre mit zweimaliger Verlängerung um ein jeweils ein weiteres Jahr) gefördert wird. Siehe hierzu auch Antwort 4 zur Titelgruppe 75 im Kapitel 07 030. Auswirkungen auf die bereits geleistete Arbeit bestehen nicht.

2. Werden die Mittel an anderer Stelle kompensiert? In welcher Höhe?

Antwort der Landesregierung:

Eine Kompensation an anderer Stelle ist nicht vorgesehen.

11 042 686 90 Maßnahmen gegen Obdach- und Wohnungslosigkeit, Landesinitiative "Endlich ein ZUHAUSE!"

1. Wieso werden die Mittel für die Kältehilfe für obdachlose Mädchen und Frauen in Höhe von 60.000 Euro gestrichen?

Antwort der Landesregierung:

Bei der geringfügigen Reduzierung des HH-Ansatzes bei den Maßnahmen zur Bekämpfung von Obdach- und Wohnungslosigkeit handelt es sich um eine Glättung des Ansatzes. Aufgrund des zusätzlichen Einsatzes von ESF-Mitteln hat die Kürzung der Landesmittel für den Haushaltsansatz 2025 keine Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit bei der Bekämpfung von Wohnungs- und Obdachlosigkeit.

2. Wie hat sich die Zahl obdachloser Mädchen und Frauen in NRW seit 2022 entwickelt?

Antwort der Landesregierung:

Mit der Wohnungsnotfallberichterstattung des Landes Nordrhein-Westfalen (WNB) werden jährlich zum Stichtag 30. Juni Daten zu Wohnungslosigkeit erhoben. Die aktuell vorliegenden Zahlen betreffen den Stichtag 30. Juni 2023. Laut WNB hatten zum Stichtag 30. Juni 2023 insgesamt 108.590 Menschen keine reguläre Wohnung mit eigenem Mietvertrag. Das sind rund 30.000 (beziehungsweise 38,6 Prozent) mehr wohnungslose Personen als im Vorjahr. Der Großteil der in der Statistik erfassten Menschen ist dabei untergebracht (98,7 Prozent). Sie leben in Notunterkünften oder wohnen ohne eigenen Mietvertrag in von den Kommunen zur Verfügung gestellten Wohnungen, in Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe oder auch bei Bekannten und sind entsprechend nicht auf der Straße.

Zum Stichtag 30. Juni 2023 wurden für Nordrhein-Westfalen 44.580 wohnungslose Frauen/Mädchen gemeldet; zum Stichtag 30. Juni 2022 waren es 33.180.

3. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung zukünftig die spezielle Zielgruppe obdachloser Mädchen und Frauen erreichen?

Antwort der Landesregierung:

Die Zuständigkeit für die Verhinderung und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit ist nach dem Ordnungsrecht Aufgabe der Kommunen. Dabei entscheiden die Kommunen in eigener Zuständigkeit über die einzusetzenden Maßnahmen und Angebote. Die Bekämpfung der Wohnungslosigkeit in Nordrhein-Westfalen ist ein zentrales sozialpolitisches Anliegen der Landesregierung. Mit der Landesinitiative „Endlich ein ZUHAUSE!“ unterstützt die Landesregierung seit Juni 2019 die Kommunen bei ihrer Aufgabe, sich um wohnungslose Menschen zu kümmern. Bei sämtlichen Handlungsfeldern der Landesinitiative werden die Bedarfe wohnungsloser Frauen und Mädchen berücksichtigt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) finanziert Unterstützungsangebote (u. a. „Kümmerer“-Projekte, „Housing First“, niedrigschwellige Suchtberatung, Kältehilfen – auch für Mädchen und Frauen, Hitzehilfen und Angebote zur medizinischen Versorgung). Im Rahmen des Aktionsprogramms „Hilfen in Wohnungsnotfällen“ hat das MAGS in den letzten Jahren verschiedene Modellprojekte zur Verbesserung der Situation wohnungsloser Frauen und Mädchen finanziert. Dazu gehörten Projekte für von Obdachlosigkeit bedrohte Seniorinnen, Integrationsunterstützung für Mädchen und Frauen im ländlichen Raum, aufsuchende Beratung von alleinerziehenden Frauen und aufsuchende Beratung und medizinische Versorgung von obdachlosen Frauen. Die Landesinitiative wird auch in den kommenden Jahren stetig weiterentwickelt. Dazu werden weiterhin zusätzlich Fördermittel aus dem ESF eingesetzt.

11 050 686 80 Gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Inklusionsoffensive und Landesinitiative Gewaltschutz
--

1. Inwiefern wird der Fördermittelansatz für das Netzwerk Frauen und Mädchen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen in NRW im Vergleich zum Vorjahr verändert?
2. Sofern eine Kürzung vorgesehen ist: Was sind die Gründe hierfür?
3. Ist von einer dementsprechenden Kürzung der Betrieb des NetzwerkBüros NRW - Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung betroffen?

Antwort der Landesregierung:

Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 gemeinsam beantwortet:

Eine Änderung des Fördermittelansatzes des „Netzwerkes“ ist nicht vorgesehen. Die Förderung ist durch Verpflichtungsermächtigungen bis Ende 2026 gesichert. Der Ansatz für 2025 wurde dabei nicht nur nicht gekürzt, sondern um rund 27.000 Euro erhöht.

11 080 633 64 Maßnahmen zur Eindämmung von HIV und anderen sexuell übertragbaren Infektionen

Vorbemerkung zur TG 64:

Im Entwurf des Haushaltsplans 2025 sind die vorgesehenen Kürzungen in den Erläuterungen korrekt dargestellt worden. In den Haushaltsstellen wurden die Kürzungen ausschließlich bei Kapitel 11 080 Titel 686 64 abgebildet.

Dabei handelt es sich um ein Büroversehen, das im Rahmen der Ergänzungsvorlage behoben werden soll.

Die Erläuterungen sollen folgendermaßen angepasst werden:

1. Fachbezogene Pauschale 1,523 Mio. Euro
2. AIDS-Hilfe 400.000 Euro
3. Aufklärung und Beratung (Youthwork NRW; WIE AUCH IMMER etc.) 277.000 Euro
4. Zielgruppenspezifische HIV-/STI-Prävention 800.000 Euro

1. In welcher Höhe wurden die darin enthaltenen Förderungen angepasst/reduziert?

Antwort der Landesregierung:

Es ist vorgesehen, den Titel 633 64 auf 1,523 Mio. Euro zu kürzen. In der Folge wurden sämtliche fachbezogenen Pauschalen an die Kommunen um 35 Prozent gekürzt.

2. Wie wirkt sich die Anpassung des Ansatzes auf die Förderung der AIDS-Hilfe NRW und auf die kommunalen Projekte aus?

Antwort der Landesregierung:

Die Aidshilfe NRW wird nicht über diesen Titel gefördert. Betroffen sind ggf. die lokalen Aidshilfen und die lokalen Stellen für Youthwork, da die Kommunen die fachbezogenen Pauschalen unter anderem an diese Stellen weitergeben. Inwieweit die Kommunen die Kürzung weitergeben werden ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Wieso werden die Mittel für die zielgruppenspezifische AIDS-Prävention für Frauen von 440.000 auf 286.000 Euro gekürzt?

Antwort der Landesregierung:

Die zielgruppenspezifische HIV-/STI-Prävention erfolgt aus Titel 686 64. Aufgrund der Kürzung dieses Titels und einer damit verbundenen Kürzung der Ausgaben für zielgruppenspezifische Präventionsmaßnahmen erfolgt eine entsprechende Kürzung in der Beilage 4 (Frauenpolitischer Bezug) zu Einzelplan 07.

4. Wie hat sich die Zahl der HIV-Infektionen von Frauen und Mädchen in NRW seit 2022 entwickelt?

Antwort der Landesregierung:

Nach den aktuellen Schätzungen des Robert Koch-Instituts (Eckdaten 2023) ist die Zahl der neu infizierten Frauen im Jahr 2023 mit ca. 95 im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben.

11 080 686 64 Zielgruppenspezifische HIV-Prävention, Beratung, Betreuung und Pflege

1. Wie wirkt sich die Anpassung des Ansatzes auf die Förderung der AIDS-Hilfe NRW und auf die Projekte aus?

Antwort der Landesregierung:

Der Haushaltsansatz für die Förderung der Aidshilfe NRW wird auf 400.000 Euro gekürzt (Titel 684 64). Der Haushaltsansatz für die Förderungen der zielgruppenspezifischen Projekte wird auf 800.000 Euro und der für die Förderung des Youthworks u.a. auf 277.000 Euro gekürzt (Titel 686 64).

Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine konkrete Aussage getroffen werden welche Projekte oder Schwerpunkte von der Kürzung betroffen sind, da der (Rahmen-)Antrag der Aidshilfe NRW e. V. für das Jahr 2025 erst gegen Ende des Jahres 2024 erfolgen wird.

2. An welcher Stelle erfolgt eine Kompensation bei den gekürzten Förderansätzen? 1. Fachbezogene Pauschale -824.800€, 2. AIDS-Hilfe -136.640€, 3. Aufklärung und Beratung -9.600€, 4. Zielgruppenspezifische HIV-/STI-Prävention - 620.000

Antwort der Landesregierung:

Eine Kompensation ist nicht vorgesehen, da es sich vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltssituation um eine tatsächliche Einsparung von HH-Mitteln handelt.

11 080 633 71 Maßnahmen zur Eindämmung von Suchterkrankungen und ihren Folgen

1. Wieso werden die Mittel für das bis Ende 2025 Projekt "NetPower" des Suchthilfeverbands Duisburg e.V. von 389.000 EUR auf 119.439 Euro gekürzt?
2. Auf welche Weise wird trotz dieser Kürzungen die weitere Existenz des Projekts gesichert?

Antwort der Landesregierung:

Die Fragen 1 und 2 zum Projekt "NetPower" werden gemeinsam beantwortet. Die bisher aufgeführte Summe im Bereich Hilfen – Sucht und Frauen für das Jahr 2024 bezog sich auf die ehemalige Landesfachstelle Frauen und Familie (jetzt: Landesfachstelle Familie, Geschlechtervielfalt und Sucht) und die ehemalige Landesfachstelle Essstörungen (jetzt Landeskoordinierungsstelle Essstörungen NRW). Im Jahr 2024 haben sich die Aufgabenzuschüsse beider Stellen stark verändert. Die dafür eingesetzten Haushaltsmittel haben zwar weiterhin einen frauenpolitischen Bezug, sind aber nicht (mehr) explizit bezifferbar und können auch nicht (mehr) anteilig verlässlich geschätzt werden. Dafür neu aufgenommen wurde für das Jahr 2025 das Projekt "NetPower" aus dem Aktionsplan gegen Sucht, da sich dieses ausschließlich an Mädchen zum Thema gesunde Mediennutzung richtet. Die nun aufgeführte Summe entspricht den für das Projekt beantragten Mitteln; es ist im Projekt keine Kürzung erfolgt.

11 080 684 81 Maßnahmen der Gesundheitsförderung und zur Stärkung des Gesundheitswesens
--

1. Wieso werden die Mittel für das Projekt "Sicher, stark und selbstbestimmt - Ein starkes Netz zur Förderung der Selbstbestimmung von Frauen und Mädchen in Wohnheimen und Werkstätten der Behindertenhilfe" in Höhe von 122.300 Euro komplett gestrichen?

Antwort der Landesregierung:

Zum 1. Januar 2017 wurde die Position der Frauenbeauftragten in den Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) eingeführt. Die Projekte „Sicher, Stark und Selbstbestimmt“ sowie „Sicher, Stark und Selbstbestimmt – vernetzt“ mit jeweils mehrjährigen Laufzeiten (2018-2024) verfolgten unter anderem das Ziel, die Frauenbeauftragten in den WfbM zu stärken. Hierzu zählte neben der Begleitung der Neu- bzw. Wiederwahlen der Frauenbeauftragten auch die überregionale Vernetzung der Akteurinnen. Der langfristige Fokus lag auf der Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in Nordrhein-Westfalen.

Die vorgenannten Ziele konnten im Rahmen des Projektes erfolgreich abgeschlossen werden: Die Vernetzung mit Partnerinnen und Partnern im Bereich Gewalt- und Opferschutz wurde vorangetrieben sowie handlungsleitende Informationen für Frauenbeauftragte zusammengestellt. Im Oktober 2022 gab es eine erste Vollversammlung aller nordrhein-westfälischen Frauenbeauftragten, bei der es neben der eigenen Rollenfindung um Vernetzung und Erfahrungsaustausch ging. Darüber hinaus haben die Frauenbeauftragten formal die Gründung einer

gemeinsamen Landesarbeitsgemeinschaft beschlossen, deren konstituierende Sitzung am 31. Januar 2024 stattgefunden hat. Mit der Wahl der Delegierten und eines Sprecherinnenrats konnte der Gründungsprozess erfolgreich gefeiert und abgeschlossen werden. Das Netzwerkbüro hat die Frauenbeauftragten fachlich und menschlich gut auf ihre Aufgaben und ihr Amt vorbereitet.

2. Sofern das Projekt ausläuft: Gibt es das Interesse des Trägers, das Projekt fortzusetzen?

Antwort der Landesregierung:

Aus Sicht des MAGS konnten die beiden SiStaS-Projekte erfolgreich abgeschlossen werden. Die Projektverantwortlichen haben grundsätzliches Interesse an einer Fortführung des Projektes bekundet, aber keine konkreten Vorschläge unterbreitet.

3. Wie wird sichergestellt, dass die durch das Projekt aufgebauten Netzwerke nachhaltig am Leben gehalten werden?

Antwort der Landesregierung:

Die freiwillige Projektförderung hatte zum Ziel, die Frauenbeauftragten in ihrer noch recht „jungen“ Rolle zu stärken. Durch die erfolgreiche Gründung einer Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in Werkstätten wird außerdem sichergestellt, dass die Frauenbeauftragten keine „Einzelkämpferinnen“ sind, sondern sich untereinander austauschen und auf Netzwerkstrukturen zurückgreifen können. Nach § 39 Abs. 3 WMVO muss die Werkstatt darüber hinaus „eine Person des Vertrauens zur Verfügung“ stellen, d.h. auch innerhalb der Werkstätten wird die Frauenbeauftragte bei ihrer Tätigkeit im Bedarfsfall unterstützt. Ebenfalls gesetzlich ist geregelt, dass Werkstattleitung und Frauenbeauftragte mindestens einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten sollen. Ein regelmäßiger Austausch mit der Leitungsebene ist damit sichergestellt und soll dazu genutzt werden, die aus Sicht der Frauenbeauftragten wichtigen Themen sowie ggf. Bedarfe und Auffälligkeiten zu besprechen und anzugehen.

Nach der jüngst erfolgten Gründung der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten erfolgt außerdem eine Aufnahme in die Arbeitsgruppe nach § 17 WTG („Arbeitsgemeinschaft zur Beratung der Landesregierung“). Dieses Gremium gehört damit zu den Netzwerkstrukturen von Frauenbeauftragten. Das MAGS stimmt derzeit einen ersten (Regel-)Termin mit der LAG Frauenbeauftragten ab (analog zu einem bereits bestehenden Regelaustausch mit der LAG Werkstattträte). Auch in der Landesinitiative Gewaltschutz sind die Frauenbeauftragten (ebenso wie die Werkstattträte) vertreten.

4. Wie will die Landesregierung zukünftig die besonders vulnerable Gruppe von Mädchen und Frauen mit Behinderung vor sexueller, psychischer und körperlicher Gewalt schützen und ihre Selbstbestimmung stärken?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung hat unter dem Dach der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen die wesentlichen Akteure im gemeinsamen Bestreben nach einem besseren Schutz von Menschen mit Behinderungen vor Gewalt zusammengeführt und arbeitet seither als Landesinitiative gemeinsam daran, den Gewaltschutz für Menschen mit Behinderungen und hier auch insbesondere den von Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen zu stärken. Das Thema Gewalt wird in den unterschiedlichen Ausprägungen im Rahmen der Landesinitiative Gewaltschutz Nordrhein-Westfalen stetig mitbehandelt. Durch die Mitwirkung von Expertinnen und Experten in eigener Sache sowie sachkundigen Vertreterinnen und Vertretern der Selbsthilfe (unter anderem der LAG der Frauenbeauftragten in Werkstätten und des Netzwerkbüros Frauen und Mädchen mit Behinderung) wird der Gewaltschutz auch institutionell und personell im Arbeitsausschuss der Landesinitiative gemeinsam weiterentwickelt. Der Schutz vor sexualisierter Gewalt findet auch in der thematischen Schwerpunktsetzung des Arbeitsausschusses Beachtung.

5. Sind Fördermittelkürzungen beim von der LAG Selbsthilfe NRW getragenen NetzwerkBüro Frauen und Mädchen mit Behinderung/chronischer Erkrankung geplant?
6. Falls ja: Warum?
7. Falls ja: Welchen Beitrag wird die Landesregierung leisten, um den Fortbestand des NetzwerkBüros zu sichern?

Antwort der Landesregierung:

Die Antworten auf die Fragen 5, 6 und 7 ergeben sich aus der Antwort zur Frage über die Gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit Behinderungen, Inklusionsoffensive und Landesinitiative Gewaltschutz (Kapitel 11 050 Titel 686 80 – siehe oben). Eine Kürzung ist hier nicht vorgesehen.

11 090 686 90 Projekt des Vereins rubicon e.V. - Fachberatung gleichgeschlechtliche und trans*idente Lebensweisen in der gemeinwesenorientierten Senioren_innenarbeit NRW

1. Der Teil-Ansatz wird von 120.000€ in 2024 auf 0 gesenkt. Welche Auswirkungen hat die Streichung auf die bisher geleistete Arbeit?

Antwort der Landesregierung:

Das Projekt ist bereits Mitte 2024 ausgelaufen und daher von den Ansatzreduzierungen 2025 nicht mehr betroffen. Nach hiesigem Kenntnisstand hat die Absenkung des Ansatzes im Jahr 2024 keine Auswirkungen auf die bisher geleistete Arbeit. Der Abschlussbericht zur Projektförderung in 2024 liegt noch nicht vor.

2. Werden die Mittel an anderer Stelle kompensiert? In welcher Höhe?

Antwort der Landesregierung:

Derzeit wird mit Blick auf die besonderen Bedarfe von LSBQTI-Senioren als vulnerable Gruppe und unter Vorbehalt der haushalterischen Rahmenbedingungen geprüft, ob sich über einen neuen Projektansatz eine Kofinanzierung im Rahmen des § 45c SGB XI (Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamts) oder § 45d SGB XI (Förderung der Selbsthilfe) realisieren lassen könnte.

Fragen der Fraktion der FDP

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2025 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2025 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2025 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht beziehungsweise nur zum Teil erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen beziehungsweise waren nur teilweise möglich.

Infolge dessen kann auch kein beziehungsweise nur zum Teil ein Vergleich mit den Zuweisungen des Vorjahres 2024 erfolgen.

Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern

Titel 547 13 Sächliche Verwaltungsausgaben Gleichstellung

1. Dieser Titel wird um 675.000 Euro gekürzt, obwohl er laut Erläuterungsband zum EP 07, Vorlage 18/2840, zur Weiterentwicklung des Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention dienen soll. Wie genau soll die Weiterentwicklung im Kontext der vorgesehenen Kürzungen erfolgen?

Antwort der Landesregierung:

Die für die Weiterentwicklung des Landesaktionsplans „NRW schützt Frauen und Mädchen vor Gewalt“ (2016) benötigten sächlichen Verwaltungsausgaben sind im Haushaltsentwurf 2025 berücksichtigt. Die Landesregierung beabsichtigt, den Landesaktionsplan gemäß Artikel 7 Istanbul-Konvention als Gesamtstrategie zur Umsetzung der Istanbul-Konvention auf Landesebene weiterzuentwickeln, die alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt umfasst.

Die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die den Staat auf allen Ebenen (Bund, Länder, Kommunen) und in allen Bereichen staatlichen Handelns adressiert. Insofern werden Maßnahmen, die der konkreten Umsetzung von Maßnahmen im Sinne der Istanbul-Konvention auf Landesebene dienen, nicht alleine aus Mitteln des Kapitels 07 060 TG 61 finanziert, sondern ebenso aus Einzelplänen anderer Ressorts sowie weiteren Kapiteln des Einzelplans 07.

2. Welche Auswirkung wird diese Kürzung auf die Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konventionen haben?

Antwort der Landesregierung:

Die Kürzung bei den Mitteln für sächliche Verwaltungsausgaben hat keine Auswirkung auf die Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention.

3. Die Kürzung dieses Titels wird mit Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07 begründet. Welche Prioritäten sind an anderer Stelle im EP 07 dadurch abgesichert worden?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder und Jugendliche im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/2840) aufgeführt.

<p>Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern Titelgruppe 61 Schutz und Hilfe für gewaltbetroffene Frauen</p>

1. In den Erläuterungen zu Titelgruppe 61 wird aufgeführt, dass diese unter anderem als 3. Maßnahme: „...Veranschlagt für die qualitative und quantitative Weiterentwicklung des Frauenunterstützungssystems durch die Förderung von Projekten im Bereich "Gewalt gegen Frauen" einschließlich der Förderung örtlicher und regionaler Kooperationen gegen Gewalt an Frauen, Präventionsmaßnahmen, Maßnahmen der anonymen Spurensicherung sowie von zielgruppenspezifischen Projekten.“ ist. Diese Maßnahme erfährt mit 1.372.500 Euro die größte Kürzung in dieser Titelgruppe. Wie genau soll die Weiterentwicklung im Kontext der vorgesehenen Kürzungen erfolgen?

Antwort der Landesregierung:

Bezüglich der Weiterentwicklung der Maßnahmen des Gewaltschutzes für Frauen wird auf die Antwort oben zur Frage 1. zu Titel 07 060 547 13 verwiesen. Im Rahmen des geplanten Landesaktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention werden auch Angebote und Maßnahmen zur Unterstützung und zum Schutz von Frauen vor Gewalt sowie bestehende Weiterentwicklungsbedarfe in den Blick genommen.

2. Auch Zuschüsse an die Träger von Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems erfahren eine Kürzung um 476.600 Euro. Wie soll der Titel 684 61 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen Mehrbedarf an Beratung für von Gewalt betroffene Frauen inklusive der gestiegenen Personalkosten finanziert werden?

Antwort der Landesregierung:

Die gegenwärtige Finanzierung ist auf Grund der vierjährigen Förderung derzeit

gesichert (aktuelle Förderperiode 01.01.2024 bis 31.12.2027). Die jährlichen Personal- und Sachausgabenpauschalen sind somit gem. den jeweiligen Förderrichtlinien bereits für die gesamte Förderperiode festgesetzt. Bei der Festsetzung der Personalausgabenpauschalen ist eine jährliche 1,5%ige Dynamisierung berücksichtigt. Zusätzlich zu dieser jährlichen Dynamisierung erfolgte im Haushaltsjahr 2024 mit Blick auf die Entgelttabelle des Sozial- und Erziehungsdienstes zum TV-L eine einmalige Anhebung der Personalausgabenpauschalen um rund 3,3 Prozent.

3. Im Erläuterungsband zum EP 07, Vorlage 18/2840, steht auf Seite 30: „Der geplante Ausbau der Hilfeangebote für gewaltbetroffene Frauen wird in eingeschränktem Umfang weiterhin erfolgen.“ Welche Förderprojekte sollen nach Vorschlag der Landesregierung entfallen?

Antwort der Landesregierung:

Folgende Maßnahmen aus TG 61 werden voraussichtlich nicht mehr gefördert:

- Förderprogramm "need-help.nrw" (Förderprogramm 2022 angesichts geflüchteter Frauen aus der Ukraine aufgelegt.)
- Ausbildung zur Leiterin für "Selbstbehauptung/Selbstverteidigung", Fortbildungen Selbstbehauptung/Selbstverteidigung (Projekt des Landessportbundes, um Übungsleiterinnen zu schulen, die Selbstverteidigungskurse für Mädchen durchführen)

4. Wie soll mit Reduzierung in besagter Titelgruppe das Frauenunterstützungssystem zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen im ländlichen Raum ausgebaut werden?

Antwort der Landesregierung:

Bei Ausbauplanungen wird auch der ländlicher Raum in den Blick genommen. Weitergehende Aussagen können erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen.

Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern

Titel 684 61 Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen

1. Dieser Titel enthält bis zum 31.12.2023 nicht verbrauchte Selbstbewirtschaftungsmittel in Höhe von 16.150.000 Euro. An welche Maßnahmen oder ähnliches sind diese Selbstbewirtschaftungsmittel gebunden?

Antwort der Landesregierung:

Die Selbstbewirtschaftungsmittel können für sämtliche Maßnahmen, die den Zweck des Kapitel 07 060, Titelgruppe 61 „Schutz und Hilfe für Gewalt be-

troffene Frauen“ erfüllen, verwendet werden. Die Nutzung von Selbstbewirtschaftungsmitteln ist grundsätzlich auch überjährig möglich. Dennoch kommt eine Nutzung vorrangig für investive Maßnahmen oder die Förderung von Einzelmaßnahmen in Betracht. Denn der Ausbau der Infrastruktur verlangt eine auf längere Dauer angelegte, wiederkehrende Förderung. Dies kann durch Selbstbewirtschaftungsmittel nicht gewährleistet werden, denn nach der Inanspruchnahme entfallen diese Mittel.

Kapitel 07 060 Gleichstellung von Frauen und Männern

Titelgruppe 62 Gleichstellung und Potenzialentwicklung in Beruf und Gesellschaft

Titel 686 62 Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige

1. Diese Titel erfährt eine Kürzung von 899.000 Euro. Welche Maßnahmen sind konkret von dieser Kürzung betroffen?

Antwort der Landesregierung:

Folgende Maßnahmen aus dem benannten Bereich werden voraussichtlich nicht mehr gefördert:

- Mädchensportkalender Kalendrina (Print-Kalender des BRSNW und der Sportjugend im Landessportbund NRW von und für Mädchen mit und ohne Behinderung)
- Projekt „Misch dich ein“ (Förderung von kommunalpol. Engagement bei Studentinnen an zwei Universitäten)

2. Welche Prioritäten sind an anderer Stelle im EP 07 durch eine Absenkung in dieser Titelgruppe abgesichert worden?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder und Jugendliche im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/2840) aufgeführt.

Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt

Titel 547 13 Sächliche Verwaltungsausgaben für die Bereiche Familiendienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*)

1. Dieser Titel wird um 1.304.400 Euro gekürzt. Welche Maßnahmen aus dem Bereich der gleichgeschlechtlichen Lebensweisen und geschlechtlichen Vielfalt (LSBTIQ*) sollen nach Vorschlag der Landesregierung entfallen?

Antwort der Landesregierung:

Der im Haushaltsansatz des Titels 547 13 in Erläuterungsnummer 4 „Queerpolitik und Diversity Management mit Fokus auf LSBTIQ**“ für 2024 vorgesehene Ansatz in Höhe von 342.500 Euro reduziert sich im Haushaltsentwurf 2025 auf 42.500 Euro. Aus den Mitteln wurde in diesem Jahr unter anderem die Lebenslagenstudie finanziert, die planmäßig im Haushaltsjahr 2024 abgeschlossen wird. Darüber hinaus wird aus dem Titel das Engagement im Bereich Diversity Management in kleinen und mittleren Unternehmen in Nordrhein-Westfalen mit dem Fokus auf LSBTIQ* finanziert, so auch die Netzwerkstelle „Unternehmen Vielfalt“. Fördermittel für entsprechende Diversity-Angebote werden 2025 nicht mehr zur Verfügung stehen.

<p>Kapitel 07 030 Familiendienste und Familienhilfen; gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt Titelgruppe 75 Titel 684 75 Zuschüsse an freie Träger</p>

1. Dieser Titel ist veranschlagt zur Förderung der Politik für gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*) und erfährt eine Kürzung in Höhe von 417.000 Euro. Welche Projekte sollen nach Vorschlag der Landesregierung entfallen?

Antwort der Landesregierung:

Im Haushaltsjahr 2025 werden Projekte u.a. nicht mehr gefördert, da diese bereits in 2024 planmäßig abgeschlossen sind oder eine finanzielle Verantwortung in 2024 endet, so für das Forschungsprojekt Sorgerechtsentzug lesbischer Mütter. Von der Kürzung der Haushaltsmittel werden u.a. die CSD-Förderungen und die Kampagne Anders & Gleich betroffen sein. Die Förderung der Fachstelle #MehrAlsQueer wird nicht fortgesetzt.

2. Wie sollen Arbeit, Netzwerke und Wissen der Fachstellen angesichts der Kürzung in diesem Titel erhalten und weiter gefördert werden, insbesondere angesichts steigendem Hass und Hetze gegen LSBTIQ*-Menschen?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung steht an der Seite der LSBTIQ* Strukturen in NRW. Mit dem Haushalt 2025, abgesehen vom Haushalt 2024, werden mehr Mittel bereitgestellt als in allen Haushaltsjahren zuvor. Somit gelingt es der Landesregierung beispielsweise, die Struktur der psychosozialen Beratung für LSBTIQ* und ihre Angehörigen inklusive der neuen Beratungsstelle in Bielefeld vollumfänglich zu erhalten und fortzusetzen. Ebenso wird der Dachverband Queeres Netzwerk NRW e.V. sowie die dort angesiedelten Landeskoordinationen Trans* und Inter* ihre relevante Arbeit weiterführen können. Das Gleiche gilt für die Landeskoordination Anti-Gewalt-Arbeit für Lesben, Schwule & Trans* in NRW, die in Trägerschaft des queeren Kompetenzzentrums Rubicon e.V. in Köln ist. Darüber hinaus wird die landesweite Fachstelle blick* zu LSBTIQ* Strukturen im

ländlichen Raum wichtige Vernetzungsarbeit jenseits der Ballungszentren weiterführen können.

3. Die Kürzung dieses Titels wird mit Anpassung an die verfügbaren Haushaltsmittel und zur Absicherung von Prioritäten an anderer Stelle im EP 07 begründet. Welche Prioritäten sind an anderer Stelle im EP 07 dadurch abgesichert worden?

Antwort der Landesregierung:

Mit dem aktuellen Haushaltsplanentwurf bleiben Kinder und Jugendliche im Fokus der Landesregierung. Einzelne Kernprojekte des Einzelplans 07 sind auf Seite 5 des Erläuterungsbandes (Vorlage 18/2840) aufgeführt.

Fragen der AfD-Fraktion zur Haushaltseinbringung der Landesregierung 2024

Vorbemerkung:

Die nachstehenden Auskünfte zum Haushalt 2025 basieren auf dem Haushaltsplanentwurf 2025 der Landesregierung und stehen insoweit unter dem Vorbehalt der Entscheidung des Haushaltsgesetzgebers.

Soweit die nachfolgenden Fragen etwaige Zuweisungen bzw. Zuwendungen im Jahr 2025 thematisieren, kann eine inhaltliche Beantwortung derzeit nicht beziehungsweise nur zum Teil erfolgen. Erst nach Verabschiedung des Haushaltsgesetzes durch den Haushaltsgesetzgeber erfolgen entsprechende Antrags- und Bewilligungsverfahren.

Da der Haushaltsgesetzgeber über den Haushaltsplanentwurf für das Jahr 2025 noch nicht entschieden hat, wurden Entscheidungen über Zuweisungen bzw. Zuwendungen noch nicht getroffen beziehungsweise waren nur teilweise möglich.

Infolge dessen kann auch kein beziehungsweise nur zum Teil ein Vergleich mit den Zuweisungen des Vorjahres 2024 erfolgen.

Kapitel 07 010 Titel 525 01; Ansatz 2025: 188.600 Euro

1. Laut Erläuterung zum Titel auf S. 27 des Einzelplans fließt das Budget in Fortbildungen und in Stipendien. Welche Summe entfällt dabei jeweils auf die beiden Bereiche?

Antwort der Landesregierung:

Die Ausgaben betreffen ausschließlich den Bereich Fortbildungen.

2. Laut Erläuterung zum Titel auf S. 27 des Einzelplans waren im Jahr 2023 67,92 % der Nutzer weiblich und nur 32,08 % männlich. Liegt dies an einer Überrepräsentation von Frauen bei den Fortbildungen und Stipendien oder sind diese auch in der Belegschaft in diesem Maße überrepräsentiert?

Antwort der Landesregierung:

Dies spiegelt das Geschlechterverhältnis im Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration wider.

Kapitel 07 010 Titel 526 01; Sachverständige; Ansatz 2025: 466.500 Euro

1. Für welche Expertise ist die Summe vorgesehen?

Antwort der Landesregierung:

Der Mittelansatz ist für Ausgaben im Bereich fachspezifischer Untersuchungen und im Bereich des Controllings von Förderprogrammen vorgesehen.

2. Was verbirgt sich hinter dem Begriff „Aufgabenplanung, wissenschaftliche Untersuchungen“ (140.000 Euro) aus den Erläuterungen zu Titel 526 01 auf S. 27 des Einzelplans?

Antwort der Landesregierung:

Der Mittelansatz ist für Ausgaben im Bereich fachspezifischer Untersuchungen und Analysen vorgesehen.

Kapitel 07 030; Titel 547 13; Sächliche Verwaltungsaufgaben für die Bereiche Familien-dienste, Familienhilfen, gleichgeschlechtliche Lebensweisen und geschlechtliche Vielfalt (LSBTIQ*); Ansatz 2025: 1.681.500 Euro

1. Wie erklärt sich die Verringerung des Titels um 1.304.400 Euro im Vergleich zu 2024?

Antwort der Landesregierung:

Die Anpassungen im Titel 547 13 ergeben sich aus der Absage des Familienfestes im Jahr 2025, der Kürzung der Mittel für „Queerpolitik und Diversity Management mit Fokus auf LSBTIQ*“ sowie den Wegfall der sächlichen Verwaltungsausgaben für die künstliche Befruchtung, die Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung.

Kapitel 07 030; Titelgruppe 61; Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen; Ansatz 2025: 52.571.100 Euro

1. Wie verteilt sich die Summe der Titelgruppe auf die Bereiche Schwangerschaftsberatung und Kostenerstattung?

Antwort der Landesregierung:

Schwangerschaftsberatung:

- Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände: 2.600.000 Euro
- Zuschüsse an freie Träger: 40.404.100 Euro
- Kostenerstattung: 9.567.000 Euro

Kapitel 07 030; Titel 684 61; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2025: 40.404.100 Euro

1. Welche freien Träger erhalten welche Beträge zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Träger und Summe sowie Differenz zu 2024)

Antwort der Landesregierung:

Der Haushaltsvollzug erfolgt entsprechend der in Titel 684 61 zur Verfügung stehenden Mittel. Sie verteilen sich auf folgende Träger:

56 Beratungsstellen der Caritas,
42 Beratungsstellen der Diakonie,
41 Beratungsstellen von donum vitae,
26 Beratungsstellen von pro familia,
23 Beratungsstellen der AWO,
8 Beratungsstellen des Paritätischen Wohlfahrtsverbands,
1 Beratungsstelle des DRK.

Die endgültige Festsetzung der Förderbeträge für 2024 und die Antragstellung für das Jahr 2025 bleiben abzuwarten, daher kann keine Differenz zu 2024 beziffert werden.

Kapitel 07 030; Titel 684 64; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2025: 23.982.300 Euro

1. Worin begründet sich der Mittelzuwachs von 23.743.000 auf 23.982.300 Euro?

Antwort der Landesregierung:

Der Zuwachs resultiert aus der Dynamisierung der Mittel in Höhe von 1 %.

2. Welche freien Träger erhalten welche Beträge zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Träger und Summe sowie Differenz zu 2024)

Antwort der Landesregierung:

Die Berechnung für die Zuweisungen der Mittel 2025 erfolgt auf der Grundlage der Anträge der Träger zu Beginn des Jahres 2025. Somit kann noch keine Differenz zu 2024 beziffert werden.

Kapitel 07 030; Titelgruppe 70; Ansatz 2025: 7.576.200 Euro 07 030; Titel 684 64; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2025: 23.982.300 Euro

1. Welche Maßnahmen verbergen sich hinter der Bezeichnung „Innovative Familienpolitik“ unter 8. auf S. 59 im Rahmen der Erläuterungen zur Titelgruppe 70, die nicht eigens im Einzelplan erläutert werden?

Antwort der Landesregierung:

Die Landesregierung fördert innovative familienpolitische Ansätze im Rahmen von Projektförderungen. Dafür werden Mittel bereitgestellt, um auf die besondere Situation von Familien eingehen und diese mit innovativen Maßnahmen unterstützen zu können.

2. Welche Einsparungen wurden im Bereich „Innovative Familienpolitik“ vorgenommen?

Antwort der Landesregierung:

Projektanträge für das Jahr 2025 liegen derzeit noch nicht vor.

Kapitel 07 030; Titel 684 75; Zuschüsse an freie Träger; Ansatz 2025: 2.798.800 Euro

1. Welche freien Träger erhalten welche Beträge zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Träger und Summe sowie Differenz zu 2024)

Antwort der Landesregierung:

Der Landesregierung liegen noch keine Förderanträge für das Haushaltsjahr 2025 vor. Aufgrund dessen kann hierzu keine Aussage getätigt werden. Eine Ausnahme stellt der Dachverband Queeres Netzwerk NRW e.V. dar, dem für den Zeitraum 1. Januar 2025 bis 15. Juni 2025 im Rahmen einer Verpflichtungsermächtigung Mittel in Höhe von 250.000 Euro bewilligt wurden.

Kapitel 07 060; Titel 684 61; Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen; Ansatz 2025: 31.282.100 Euro

1. Worin begründet sich die Mittelverminderung von 33.181.200 auf 31.282.100 Euro?
2. Wie viele Beratungsstellen erhalten welchen Anteil der unter 2. auf S. 99 ausgewiesenen 2.950.000 Euro zugewiesen? (Bitte aufschlüsseln nach Beratungsstelle und Summe sowie Differenz zu 2024)

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich.

3. Worin begründet sich die Minderung der Mittel von 3.000.000 auf 2.950.000 Euro laut 2. der Erläuterungen zur Titelgruppe 61 auf S. 99?
4. Worin begründet sich die Minderung der Mittel von 2.104.600 auf 732.100 Euro laut 3. der Erläuterungen zur Titelgruppe 61 auf S. 99?

Antwort der Landesregierung:

Die Antworten zu den Fragen 1., 3. und 4. werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Angesichts der herausfordernden haushalterischen Realität wurden teilweise Anpassungen an die verfügbaren Haushaltsmittel vorgenommen. Davon ist auch die Titelgruppe 61 im Kapitel 07 060 betroffen.

Kapitel 07 060; Titel 686 62; Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige; Ansatz 2025: 8.529.000 Euro

1. Welche Maßnahmen werden umgesetzt und wie hoch sind die hierfür jeweils veranschlagten Beträge?

Antwort der Landesregierung:

Eine Beantwortung der Frage ist unter Berücksichtigung der Vorbemerkung noch nicht möglich, (außer für verbindliche Förderzusagen/Bewilligungen).

Haushaltsausgaben HHJ 2025; Kap. 07 060 TG 62:

Maßnahme	voraussichtliche Ausgaben (Euro) im HHJ 2025
FrauenOrte (Projekt des Frauenrates NRW)	131.750,00
Förderung Personalstelle Lila.bunt-Tagungshaus	48.680,00
Projekt Be The Change (Ruhr Universität Bochum)	132.500,00
Förderung LAG-Geschäftsstelle der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten	195.900,00
Mentoring für kommunale Gleichstellungsbeauftragte	5.000,00
15 Kompetenzzentren Frau und Beruf	4.538.283,11
Projekt PerMenti NRW (Grone Bildungszentrum gGmbH)	245.596,00

Summe:	5.297.709,11
---------------	---------------------

2. Welche Frauenorganisationen und Vernetzungsprojekte werden gefördert?
(Bitte aufschlüsseln nach Organisation/Projekt, Summe und Differenz zu 2024)

Antwort der Landesregierung:

Folgende Frauenorganisationen und Vernetzungsprojekte sollen im Jahr 2025 unter Kapitel 07 060, Titel 686 62 gefördert werden:

- Für das Vernetzungsprojekt „Spotlight – Antifeminismus erkennen und begegnen“ der Wuppertaler Initiative für Demokratie und Toleranz e. V. sind 65.000 Euro eingeplant, was dem Betrag für 2024 entspricht.
 - Das Projekt „Be The Change“ der Ruhr Universität Bochum wird mit 132.500 Euro finanziert. Im Vorjahr wurde es mit 140.900 Euro gefördert (Differenz zum Vorjahr 8.400 Euro). Es dient u.a. der Vernetzung von Gleichstellungsbeauftragten zum Thema politische Partizipation.
 - Im Tagungshaus #lila_bunt wird eine Personalstelle mit 48.680 Euro gefördert für ein Projekt mit dem Titel: „Koordination von Ehrenamtlichen sowie die Entwicklung von gleichstellungspolitischen Beteiligungs- / Ansprachekonzepten an einem feministischen und queeren Community-Ort“
 - Es ist die Förderung der Geschäftsstelle der LAG kommunaler Gleichstellungsstellen in Höhe von 195.900 Euro vorgesehen. Dies entspricht gegenüber 2024 einer Steigerung um 6.500 Euro.
 - Zu den Bausteinen des landesweiten Projektes PerMenti NRW (Mentoring-Programm zur beruflichen Integration von qualifizierten Frauen mit Migrations- und Fluchterfahrung) gehört u.a. der Aufbau eines Netzwerkes ehrenamtlicher Mentorinnen und Mentoren. Das dreijährige, im Jahr 2023 gestartete Projekt wird – wie im Vorjahr – auch im Jahr 2025 mit Landesmitteln in Höhe von 245.596 Euro gefördert.
3. Welche praxisorientierten Angebote an KMU in NRW werden gefördert und mit welchen Summen?

Antwort der Landesregierung:

Die regionalen Kompetenzzentren Frau und Beruf schließen kleine und mittlere Unternehmen dafür auf, die Potentiale weiblicher Fachkräfte stärker zu nutzen. Die praxisorientierten Maßnahmen konzentrieren sich auf die Themenschwerpunkte Rekrutierung, Karriereentwicklung und -förderung, familien- und lebensphasenorientierte Unternehmensführung, Diversity-Management sowie auf die Unterstützung des Unternehmerintums. Die bewilligten Fördermittel für das Jahr 2025 belaufen sich auf 4.538.283,11 Euro.

Darüber hinaus sind auch die Mentoring-Angebote von PerMenti NRW auf die Belange kleiner und mittlerer Unternehmen mit Fachkräftebedarf ausgerichtet (zur Finanzierung s. obige Antwort zu Frage 2.).

Kapitel 07 060; Titel 686 63; Zuschüsse für laufende Zwecke an Sonstige; Ansatz 2025: 939.600 Euro

1. Welche Summen werden jeweils für die Bereitstellung von Männerschutzwohnungen in NRW, für die Beratungshotline und für geeignete Maßnahmen veranschlagt?

Antwort der Landesregierung:

Für die Förderung des „Hilfetelefon Gewalt an Männern“ werden für das Jahr 2025 rd. 145.000,00 Euro veranschlagt (Hinweis: Telefonkosten, Pflege Internetseite nicht impliziert, da Titel 547 13). Für die Gewaltschutzwohnungen sind Mittel i. H. v. rd. 1.000.000,00 Euro vorgesehen. Die den Ansatz übersteigenden Mittel werden im Rahmen der gegenseitigen Deckungsfähigkeit aus TG 61 in Anspruch genommen.

2. Welche Maßnahmen werden konkret umgesetzt?

Antwort der Landesregierung:

Aus TG 63 des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration finanziert das Land fünf Schutzwohnungen für gewaltbetroffene Männer (mit insgesamt 20 Plätzen) sowie das „Hilfetelefon Gewalt an Männern“.

Übergreifende Fragen

1. Ist eine Initiative, die im Haushalt Würdigung zu finden hat, gegen Zwangsehen geplant?

Antwort der Landesregierung:

Die bestehenden Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat werden weiterhin gefördert.

2. Ist eine Initiative, die im Haushalt Würdigung zu finden hat, gegen Mehrehen geplant?

Antwort der Landesregierung:

Eine gesonderte Haushaltsposition ist im Einzelplan 07 hierfür nicht vorgesehen.

3. Ist eine Initiative, die im Haushalt Würdigung zu finden hat, gegen Kinderehen geplant?

Antwort der Landesregierung:

Eine gesonderte Haushaltsposition ist im Einzelplan 07 hierfür nicht vorgesehen.

4. Ist eine Initiative, die im Haushalt Würdigung zu finden hat, gegen Extremistinnen, insbesondere Islamistinnen, geplant?

Antwort der Landesregierung:

Eine gesonderte Haushaltsposition ist im Einzelplan 07 hierfür nicht vorgesehen.